

## Jahressteuergesetz 2010 Auswirkungen auf die Umsatzsteuer ab 2011

Moers, im Januar 2011

### Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 greift wieder einmal erheblich in alle Bereiche des Steuerrechts ein. Eine Gesamtschau mit allen Änderungen und Anpassung des Jahre 2010 und 2011 entnehmen Sie bitte der DATEV-Blitzlicht Sonderausgabe zum Jahressteuergesetz. In dieser Sonderdarstellung weisen wir jedoch explizit auf die Änderungen hin, die die Umsatzsteuer und damit die meist buchführungspflichtigen Unternehmer betreffen.

### Auswirkungen auf die Umsatzsteuer ab 2011

#### Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Altmetallen, etc.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird gem. § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG ab 2011 erweitert auf steuerpflichtige **Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen**. Darüber hinaus entsteht - wie bei allen in § 13b Abs. 2 UStG genannten Umsätzen die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats. Betroffen sind insbesondere sämtliche Altmetall/Recyclingbetriebe, aber auch Kfz-Händler, die Schrott und Altmetalle an gewerbliche Aufkäufer (Sammelstellen, andere Recyclingbetriebe) mit Betriebsitz in Deutschland liefern.

Die Ausgangsrechnungen für solche ab dem **01.01.2011** ausgeführten steuerpflichtige Lieferungen sind ohne Ausweis der Umsatzsteuer (also netto) unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG (s.o.) auszustellen. Die Regelungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen/Erwerbe bei EU-übergreifenden Liefergeschäften bleiben vorrangig bestehen.

#### Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigern als Subunternehmer

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird gem. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG ab 2011 erweitert auf die steuerpflichtige **Reinigung von Gebäuden als Subunternehmer**. Hierunter fällt die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung. Ebenso wie bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen ist Ziel der Regelung, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Die Ausgangsrechnungen für solche an den übergeordneten Hauptauftragnehmer ab dem **01.01.2011** ausgeführten steuerpflichtigen Dienstleistungen sind ohne Ausweis der Umsatzsteuer (also netto) unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG (s.o.) auszustellen. Die allgemeinen Regelungen der Rechnungslegung an den Erstauftraggeber (der „richtige“ Kunde) bleiben bestehen.

### **Einführung eines Warenausgangsbuches**

Gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, sind ab 2011 zum **Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Warenausgang** verpflichtet (Warenausgangsbuch). Verstöße gegen diese gesonderten Aufzeichnungspflichten werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet (§ 31b S. 3 AO).

### **Verwendung der USt-IdNr. als Optionserklärung**

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb kommt es gem. § 1a Abs. 4 Satz 2 UStG zum Verzicht auf Anwendung der Erwerbsschwelle. Zukünftig gilt die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten auch bei Unternehmern, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirte sind, als Verzichtserklärung. Der Erwerber muss den Vorgang dann selbst der Umsatzsteuer unterwerfen und entsprechend eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für 2 volle Kalenderjahre.

### **Dienstleistungsort bei Künstlern, Sportler, etc.**

Bislang regelte sich der Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen grundsätzlich nach dem Ort, an dem der leistende Unternehmer die Leistung tatsächlich erbringt. Ab 2011 richtet sich der Ort nach der tatsächlichen Leistungserbringung nur noch, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist (vgl. Dienstleistungsrichtlinie, sog. „B2C-Umsätze“ Unternehmer an privaten Endkunden).

Bei Leistungen an Unternehmer, richtet sich der Leistungsort ab 2011 entsprechend § 3a Abs. 2 UStG nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers (vgl. Dienstleistungsrichtlinie, sog. „B2B-Umsätze“ Unternehmer an Unternehmer).

### **Dienstleistungsort bei Tickets**

Nach dem neuen § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG werden Eintrittskarten zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer erteilt worden ist, an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung stattfindet.

### **„Aus“ für das Seeling-Modell**

Mit § 15 Abs. 1b UStG wird ein neuer Vorsteuerauschlussbestand für gemischt genutzte Grundstücke geschaffen und damit die Rechtsprechung zum sog. „Seeling-Modell“ ausgehebelt.

Der Vorsteuerabzug für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist ab dem 01.01.2011 ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Hiervon unberührt bleiben Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlagen).

Durch § 15a Abs. 6a UStG erfolgt im Fall der späteren Änderung der Verwendung (Verhältnis der unternehmerischen und außerunternehmerischen bzw. privaten Verwendung) eine Vorsteuerberichtigung. Bei der Veräußerung oder Entnahme kann ein Wirtschaftsgut, für das der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b teilweise ausgeschlossen war, bei wirksamem Verzicht auf die Steuerbefreiung (§ 9 UStG) mit der vollen Umsatzsteuer belastet sein. Aus diesem Grund ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 8 UStG auch bei diesen Wirtschaftsgütern durchzuführen.

Die bisherige Regelung bleibt für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 01.01.2011 fertig gestellt oder angeschafft worden sind (§ 27 Abs. 16 UStG) bestehen (Bestandsschutz für Altfälle).

**Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen**